



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2011 0052</b>
Datum:	14.10.2011
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

---

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Änderung der Entwässerungsabgabensatzung**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	14.11.2011					
Verwaltungsausschuss	22.11.2011					
Rat	08.12.2011					

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen / Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat, den nachfolgend formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt, die 14. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 in der sich aus der Anlage 2 der Vorlage Nr. 2011 0052 ergebenden (und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten) Fassung zu erlassen.

(Baxmann)

### **Sachverhalt und Begründung:**

Mit der vom Rat am 14.12.1995 erlassenen und am 01.01.1996 in Kraft getretenen 1. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung wurde die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ in zwei getrennte Einrichtungen, nämlich „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgeteilt und dementsprechend auch getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt.

Im Rahmen einer Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2000 durch die Fa. Schneider & Zajontz GmbH aus Heilbronn wurde die Anlagenbewertung vollständig erneuert und die Systematik der Gebührenkalkulation dem geltenden Recht angepasst. Die Gebührensätze betragen seit dem 01.01.2011 für die Schmutzwasserbeseitigung 1,82 €/m<sup>3</sup> Abwasser und für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,74 €/m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

Die in die selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- Schmutzwasserbeseitigung und
- Niederschlagswasserbeseitigung

aufgeteilte und als **Anlage 1** beigefügte Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2010 weist bei der Schmutzwasserbeseitigung eine Unterdeckung in Höhe von 83.245,11 € und bei der Niederschlagswasserbeseitigung eine Unterdeckung in Höhe von 10.901,88 € aus. Zu den Ursachen, die zum v.g. Ergebnis führten, verweise ich auf die ausführlichen Erläuterungen in der anliegenden Betriebsabrechnung.

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Falle einer nicht geplanten Über- oder Unterdeckung hat die Kommune den Mehr- oder Minderbetrag bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Auf die Darstellungen auf Seite 59 der Gebührenkalkulation 2012 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2010) wird insofern verwiesen.

Wie der in **Anlage 1** enthaltenen Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2012 (Anhang 2 zur Betriebsabrechnung 2010) zu entnehmen ist, betragen die zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Gebührenerhebung auch für die Folgejahre (Ausgleich der Über- bzw. Unterdeckungen) für die

**Schmutzwasserbeseitigung**                      **1,97 €/ m<sup>3</sup> Abwasser** und für die

**Niederschlagswasserbeseitigung**        **0,77 €/m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.**

Insofern ist eine Anpassung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung für 2012 erforderlich.

Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 cbm pro Person im Jahr würde sich somit die Jahresschmutzwassergebühr um 5,25 € erhöhen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

In dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf einer 14. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 7.7.1994 sind die neu kalkulierten Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt worden. Die vorgeschlagenen Gebührensätze führen im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen unter Berücksichtigung der bisher aktuellen veranlagten Kubik- und Quadratmetern zu einer Erhöhung der Einnahmen von rd. 195.000 € bei den Schmutzwasser- und 35.000 € bei den Niederschlagswassergebühren. Die Haushaltsansätze 2012 können somit auf insgesamt 2.585.000 € bzw. 910.000 € festgesetzt werden.

**Anlagen**

**Anlage 1: Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung mit Gebührenkalkulation**

**Anlage 2: Entwurf einer 14. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994'**